Anhang 3 zur Satzung, Geschäftsordnung der Bundesversammlungen §7 (1) Barrierefreiheit

Antragsteller*innen:

Satzungstext

(1) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Veranstaltungen barrierefrei sein. Das heißt zum Beispiel, auch das Podium muss für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden Antrag ist Delegierten mit Hörbehinderung bei Bedarf ein*e Gebärdendolmetscher*in oder eine Schriftdolmetschung/Untertitelung zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Bedarfe von Menschen mit sichtbaren und nicht sichtbaren Behinderungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen und werden vorab abgefragt.